

§ 1 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

Aumann Zeitarbeiter (=AZN) stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung.

§ 2 Durchführung des Vertrages

AZN werden gemäß dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen AZN dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen AZN und dem Entleiher nicht begründet werden. Sollte der Zeitarbeiter vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so hat der Entleiher Aumann Personaldienstleistungen & Beratung e. K. (= Aumann) im Voraus darüber zu unterrichten. Im Rahmen des Direktionsrechts ist Aumann berechtigt, die Ausführung des Auftrages auch einem anderen, gleich qualifizierten AZN zu übertragen.

§ 3 Arbeitssicherheit/Sicherheitsausrüstung

Die Zurverfügungstellung einer Schutzkleidung-Grundausrüstung geschieht durch Aumann, darüber hinaus notwendige Sicherheitsausrüstung wird vom Entleiher gestellt. Entleiher und Verleiher verpflichten sich, schadhafte Schutzausrüstung unverzüglich durch – den gesetzlichen Richtlinien entsprechende – auszuwechseln. Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe auch für AZN zur Verfügung zu stellen, sowie die AZN vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Soweit der AZN bei der Tätigkeit im Entleiherbetrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften VBG 100 ausübt, wird der Kunde Aumann über die vor Beginn der Tätigkeit durchzuführende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung informieren. Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt. In Fällen, in denen AZN wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen können, haftet der Entleiher gegenüber Aumann für den dadurch entstandenen Schaden. Die AZN sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Deren Merkblatt ZH 1/182 (Arbeitnehmer in Fremdbetrieben) ist Vertragsbestandteil. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser und der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat die entsprechenden Arbeiten so lange zu unterbrechen bis die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften am Tätigkeitsort gewährleistet ist. Arbeitsunfälle sind Aumann und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 1553 Abs. 4 der RVO der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher ist verpflichtet, allen Aumann – Sicherheitskräften Zugang zu den Tätigkeitsorten der AZN zu gewähren.

§ 4 Kündigung des Vertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien während der ersten 2 Wochen mit einer Frist von 1 Tag, danach mit 5 Tagen Frist gekündigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Kündigungserklärung ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Aumann – Mitarbeiter abzugeben. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der Verleiher berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu berechnen. Eine entsprechende Kündigungserklärung des Entleihers dem Zeitarbeiter gegenüber beendet das Vertragsverhältnis nicht.

Zur außerordentlichen Kündigung des

Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigen insbesondere:

- Die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- Die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers, sowie Zahlungsverzug des Entleihers insbesondere auch gegenüber allen anderen Aumann-Geschäftsstellen
- Die Fälle, in denen die Arbeitsleistung im Entleiherbetrieb aufgrund von Streik, Aussperrung (Siehe auch § 11 AÜG), höherer Gewalt oder anderer Gründe im Sinne des § 323 BGB unmöglich geworden ist.

Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Überlassungstages fest, dass ein AZN für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist, und besteht er auf Austausch des AZNs, wird

Aumann dem Entleiher diesen Arbeitstag sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnen.

§ 5 Haftungsbeschränkung (Werkvertrag) in ANÜV

Der Verleiher haftet dem Entleiher nur, wenn er bei der Auswahl der überlassenen Zeitarbeiter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Entleiher behält sich eine eventuell durchführbare Eignungsprüfung vor.

§ 6 Umfang und Fälligkeit der Verleiher-Rechnungen sowie Verzugschaden

Stundennachweise sind vom Entleiher wöchentlich rechtsverbindlich gegenüber Aumann und dem Zeitarbeiter zu bestätigen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verleihers sofort ohne Abzug fällig. Aumann ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt Aumann unbenommen.

§ 7 Mehrarbeits- und Zuschlagsberechnung

Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Rufbereitschaft richten sich – soweit nicht anders vereinbart – nach den Regelungen des Entleiherbetriebes. Mehrarbeit wird soweit nicht anderes vereinbart – wie folgt in Rechnung gestellt: Mehrarbeit: ab der 40. Wo-Stunde!

§ 8 Vermittlungsklausel

Wird innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Überlassung eines AZN an einen Entleiher ein Arbeitsverhältnis zwischen diesen begründet, so gilt folgende Regelung: Der Entleiher verpflichtet sich, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Diese beträgt auf Basis der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten monatlichen Stunden mal dem in diesem Vertrag vereinbarten Verrechnungssatz bei einer Übernahme innerhalb der ersten sechs Monate der Überlassung. Dieser Betrag reduziert sich um 1/3 bei einer Überlassung von 2 Monaten um, 2/3 bei einer Überlassung von 4 Monaten. Wenn ein AZN innerhalb von 6 Monaten nach beginnender Überlassung das Arbeitsverhältnis mit Aumann beendet und geht direkt im Anschluss oder innerhalb der darauffolgenden 3 Monate ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Entleiher ein, wird ebenso eine Aufwandsentschädigung fällig. (Siehe oben!) Ab einer Überlassungszeit über 6 Monaten entfällt generell eine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Personalvermittlungsverträge

Ein Vermittlungsvertrag ist erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber (Kunde) und dem vermittelten Kandidaten zustande gekommen ist. Der Vermittler (Aumann) verpflichtet sich, jeden Vermittlungsvertrag sorgfältig und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit durchzuführen. Nähere Einzelheiten werden im jeweiligen (Personal-) Vermittlungsvertrag geregelt. (z.B. Vermittlungshonorar) Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle Informationen, die für die Durchführung des Vermittlungsvertrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vermittlung ohne vorhergehenden Personalvermittlungsvertrag bzw. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Werden dem Auftraggeber (Kunde), Kontaktdaten eines Kandidaten mitgeteilt und stellt er diesen innerhalb 3 Monaten in sein Unternehmen ein, liegt ebenfalls eine honorarpflichtige Vermittlung vor. Das Honorar hierfür beträgt 10% vom Jahresbruttoeinkommen.

§ 11 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollaufleuten ist Coburg, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ergänzungen und Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.